

„Bei Überschreitung der Notwehr ist von strafrechtlicher Verantwortlichkeit abzusehen, wenn der Verantwortliche in begründet hochgradige Erregung versetzt wurde und deshalb über die Grenzen der Notwehr hinausging.“

Es taucht die Frage auf, ob sich der Notwehrraffekt von der Straftat im Affekt unterscheidet bzw. ob auch beim Notwehrraffekt eine verantwortungslose Entscheidung vorliegt.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Ursachen, die zum Handeln im Affekt führen, zeigt sich, daß bei der Straftat im Affekt kein berechtigtes individuelles und damit auch gesellschaftliches Interesse für das Handeln besteht. Ganz anders ist dagegen die Lage bei der Notwehr. Hier handelt der sich Verteidigende im Interesse » der sozialistischen Gesetzlichkeit. Gerät er begründet in einen hochgradigen Erregungszustand — dabei ist es unerheblich, ob er diesen selbst verschuldet hat oder nicht —, z. B. weil er den nächtlichen Angreifer für körperlich stärker wählte und ihn deshalb über die körperliche Verteidigung hinaus schwer verletzte, so bleibt er straflos. Verantwortungslos handelt der Angreifer, nicht aber derjenige, der den Angriff abwehrt und dabei infolge Erregung über das Ziel hinausgeht. Insofern liegt dem Erregungszustand und der in ihm getroffenen Entscheidung ein völlig anderer Ausgangspunkt zugrunde.

Zum Rechtsirrtum

Die von Lekschas/Loose/Renneberg vorgeschlagene Bestimmung über den *Tatirrtum* bei vorsätzlichen Straftaten (S. 110) muß um die von ihnen selbst erwähnte Regelung ergänzt werden, daß dadurch die Verantwortlichkeit für fahrlässige Tatbegehung nicht berührt wird. Dieser Hinweis fehlt auch in dem Gesetzgebungsvorschlag von Griebe¹⁴.

Die vorgeschlagene Regelung des „*echten Rechtsirrtums*“, unter dem die Autoren den Irrtum über besondere Rechtspflichten verstehen (S. 112), wirft einige auch jetzt noch nicht ganz geklärte Probleme auf. Da auch ungeschriebene, sich z. B. aus Beruf und gesellschaftlicher Stellung ergebende Pflichten als „Rechts-

I pflichten“ angesehen werden, muß geklärt werden, was „besondere Rechtspflichten“ sind. Die Verfasser verstehen darunter solche Pflichten, die nicht nur allgemeine, prinzipiell allen Bürgern obliegende Pflichten sind, und verweisen auf Unterlassungsdelikte, Straftaten gegen Blankettgesetze sowie Wirtschaftsdelikte und Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit.

Da keine nähere Begründung gegeben wird, ist schon problematisch, ob echte Unterlassungsdelikte ausgeschlossen sind. Soll z. B. die allgemein allen Bürgern obliegende Pflicht zur Anzeige bestimmter Verbrechen bzw. zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen eine „besondere“ Rechtspflicht sein? Sicher nicht, obwohl die Verpflichtung sogar kraft Gesetzes besteht und ihre Verletzung strafbar ist (§§ 139, 330 c StGB).

Wirtschaftsdelikte, wie z. B. Untreue oder Falschmeldung, oder Delikte gegen die allgemeine Sicherheit, wie z. B. Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit, können zwar nur von einem bestimmten Personenkreis bzw. nur unter besonderen Voraussetzungen begangen werden. Es ist jedoch fraglich, ob diesen schon im Tatbestand geforderten besonderen objektiven und subjektiven Voraussetzungen besondere Rechtspflichten zugrunde liegen. Zwar ist Voraussetzung für eine Falschmeldung, daß der Täter eine bestimmte Funktion hat,

und bei Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit ist Voraussetzung, daß der Täter mit einem Fahrzeug am Verkehr teilnimmt. In beiden Fällen ist jedoch zweifelhaft, ob hierbei besondere Rechtspflichten verletzt werden.

M Griebe, a. a. O., S. 106.

So würde für den Bereich der Pflichten, die gesetzlich geregelt sind, ohne daß das im Straftatbestand sein muß, automatisch das Vorliegen besonderer Rechtspflichten festgestellt werden. Aber auch für alle übrigen Straftatbestände würde eine ungeschriebene besondere Rechtspflicht behauptet, soweit der Täter nur auf Grund seines Berufs oder seiner gesellschaftlichen Stellung tätig wird, ohne daß der Tatbestand ein besonderes Kriterium enthält.

Die Konsequenz aus dem Vorschlag wäre, daß überall dort, wo Menschen bestimmte Aufgaben oder Funktionen zu erfüllen haben oder nur unter besonderen objektiven Voraussetzungen die Tat begehen können, eine besondere Rechtspflicht vorläge. Bei den Tausenden unterschiedlicher Berufe und den unzähligen, den Menschen in den verschiedensten Situationen obliegenden Pflichten würde damit faktisch fast immer das Vorliegen einer besonderen Rechtspflicht begründet werden. Damit würde weit über den Straftatbestand hinaus ein zu prüfendes schuldausschließendes Kriterium eingeführt werden, das außerhalb des Vorsatzes liegt.

So hat beispielsweise der Verkaufsstellenleiter im sozialistischen Einzelhandel Rechtspflichten zum Schutz des ihm anvertrauten sozialistischen Eigentums. Wenn er unterschlägt, soll also eine Prüfung möglich sein, ob eine besondere Rechtspflicht verletzt wurde und damit ein „echter Rechtsirrtum vorliegt“. Bei dem Dieb im Selbstbedienungsladen dagegen ist das nicht möglich, weil es eine selbstverständliche Rechtspflicht ist, daß man nicht stiehlt. Dies ist zweifellos ein extremes Beispiel, zeigt aber die Unmöglichkeit, mit dem Kriterium „besondere Rechtspflichten“ etwas zu erreichen.

Es ist auch unerfindlich, an welchen Kriterien gemessen werden soll, wann über die allgemeinen Pflichtenbestimmungen hinaus besondere Pflichten vorliegen sollen, weil in beiden Fällen von den gleichen Voraussetzungen ausgegangen wird. Das wird ganz deutlich, wenn man bei Lekschas/Loose/Renneberg Ausführungen und Gesetzesvorschläge zum Vorsatz und zur Fahrlässigkeit vergleicht (S. 113 und 132/133). Dabei zeigt sich, daß der Pflichtenbegriff für Fahrlässigkeit sogar noch weiter reicht — ein unmögliches Ergebnis im Vergleich zu den vorsätzlichen unechten Unterlassungsdelikten!

Wollen Lekschas/Loose/Renneberg und Griebe¹⁵, wie ihren Ausführungen im Gegensatz zu den Gesetzesvorschlägen zu entnehmen ist, einen besonderen Rechtsirrtum anscheinend nur dort anerkennen, wo bereits im Straftatbestand eine besondere Pflicht ausdrücklich enthalten ist, auf die sich damit notwendigerweise auch der Vorsatz erstrecken muß, so ist hierfür eine besondere Regelung überflüssig. Es fehlt bei subjektiver Nichtkenntnis der im Straftatbestand enthaltenen Verpflichtung am vorsätzlichen Handeln. Mit der gesetzlichen Festlegung des Vorsatzbegriffs wird ausdrücklich klargestellt, daß die bewußte Entscheidung zu der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat gefordert wird. Damit wird auch die bewußte Verletzung der gesetzlichen Verpflichtung gefordert. Fehlt es daran, so fehlt es am Vorsatz, und eine Bestrafung wäre nur wegen Fahrlässigkeit möglich, soweit diese für strafbar erklärt ist.

Geht man dagegen von einem Begriff „besonderer Pflichten“ aus, die dem Täter kraft Gesetzes, Berufs oder gesellschaftlicher Stellung obliegen (S. 113) und die ihm bei Fahrlässigkeit sogar noch daraus erwachsen, daß er durch sein Verhalten besondere Gefahren für andere

¹⁵ Dabei bringt Griebe (a. a. O., S. 106) Im Gegensatz zu Lekschas / Loose / Renneberg ein etwas anderes Abgrenzungskriterium, indem er besondere Pflichten anscheinend nur dort sieht, wo diese „unter Berücksichtigung der oft komplizierten rechtlichen Regelung, die der Masse der Bürger auch nicht ohne weiteres bekannt ist“, also vor allem bei Spezialgesetzen, gefordert werden.